

# Informationen bei Insolvenzen von Versicherungen verbessern

Forderungen des Verbraucherzentrale Bundesverbands zur Anpassung des Formblattes „Aufforderung zur Anmeldung und Erläuterung einer Forderung. Fristen beachten!“

12. März 2026

## Verbraucherrelevanz

Das Amtsgericht Charlottenburg hat am 1. März 2025 das endgültige Insolvenzverfahren über die ELEMENT Insurance AG eröffnet. Gemessen an den verdienten Bruttobeiträgen zählte ELEMENT zu den mittelgroßen Versicherern. Zum Jahresanfang 2025 waren rund 320.000 Verträge im Bestand, darunter Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen sowie Hausrat- und Wohngebäudeversicherungen. Bereits entstandene und gemeldete Schäden werden zwar weiterhin geprüft. Die Schäden müssen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzverwalter angemeldet werden und werden dann vorrangig aus dem Sicherungsvermögen des Versicherers bedient.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Mit weiteren Erläuterungen: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ELEMENT Insurance AG: Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens, [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2025/meldung\\_2025\\_02\\_07\\_ELEMENT\\_Insurance\\_AG\\_Insolvenz.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2025/meldung_2025_02_07_ELEMENT_Insurance_AG_Insolvenz.html), abgerufen am 29.01.2026.

# Versicherungsnehmer:innen angemessen über ihre Rechte informieren

Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens per Gesetz automatisch.<sup>2</sup> Die Versicherungsnehmer:innen stehen danach ohne Versicherungsschutz da. Sie müssen sich also innerhalb eines Monats um einen neuen Versicherungsschutz bemühen. Nach den Erkenntnissen aus der Beratungspraxis ist den Verbraucher:innen meist nicht bekannt, dass es eine solche Vorschrift gibt und sie ihren Versicherungsschutz verlieren.<sup>3</sup>

Zwar werden die Versicherungsnehmer:innen über den Eröffnungsbeschluss informiert und erhalten ein Formblatt mit den Worten „Aufforderung zur Anmeldung und Erläuterung einer Forderung. Fristen beachten!“.<sup>4</sup> Damit wird der Eindruck vermittelt, dass sie ausstehende Zahlungen geltend machen können. Dass in diesem Formblatt auch über das automatische Ende des Versicherungsvertrages informiert wird, erschließt sich dem flüchtigen Leser nicht. Dabei wäre ein solcher expliziter Hinweis aus den oben genannten Gründen für sie besonders wichtig.

Um die Warnfunktion erfüllen zu können, sind aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes drei Anpassungen erforderlich:

- In der Hauptüberschrift des Formblattes muss klar zum Ausdruck kommen, dass nachfolgend auch Informationen zum Versicherungsschutz gegeben werden. Denkbar wäre folgende Formulierung „Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten! Erläuterungen zum Versicherungsschutz.“.
- Die Zwischenüberschrift sollte auf das Ende des Versicherungsvertrages abstellen und wie folgt formuliert sein: „6. Zeitpunkt, ab dem Versicherungsverträge oder -geschäfte enden“.
- Da sich die Information zur Beendigung der Verträge erst auf der letzten Seite des Formblattes befindet und leicht übersehen werden kann, sollte sie drucktechnisch, etwa durch einen Kasten hervorgehoben werden.

---

<sup>2</sup> So in § 16 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz geregelt.

<sup>3</sup> Vgl. Verbraucherzentrale Hessen e. V., Sicherheit geben. Versicherungen absichern., Politikbrief der Verbraucherzentrale Hessen, #12, <https://www.verbraucherzentrale-hessen.de/sites/default/files/2025-08/politikbrief-sommer-2025.pdf>, abgerufen am 13.02.2026.

<sup>4</sup> Ein Beispiel dieses Formblattes findet sich hier: <https://www.hilgers-partner.de/pdf/formblatt.pdf>, abgerufen am 12.03.2026.

## Impressum

### Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

[finanzmarkt@vzbv.de](mailto:finanzmarkt@vzbv.de)

[vzbv.de](http://vzbv.de)

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).